

# ZH\_OBERGERICHT PC190019 vom 25. Juni 2019

ZH Obergericht, 2019-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC190019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190019)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC190019 du 25 juin 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PC190019 del 25 giugno 2019

## Erwägungen

### E. 1

a) Die Parteien stehen seit Ende November 2018 in einem Scheidungsverfahren, welches vor Vorinstanz mit Urteil vom 31. Mai 2019 abgeschlossen wurde, indem die Ehe der Parteien geschieden und deren Scheidungskonvention genehmigt wurde (Urk. 5/22). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da es dem Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) bislang noch nicht zugestellt werden konnte und ihm eine zweite Zustellung in Aussicht gestellt wurde (Urk. 5/27). Gleichentags erliess die Vorinstanz eine separate Verfügung mit folgendem Dispositiv (Urk. 5/21 S. 2f. = Urk. 2 S. 2f.): "1. Die mit Eingabe vom 11. April 2019 gestellten Anträge des Gesuchstellers betreffend Abänderung der Scheidungsvereinbarung vom 28. November 2018 werden abgewiesen.

### E. 2

... (Schriftliche Mitteilung)

### E. 3

a) Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur; der Antrag auf Abänderung der anlässlich der Anhörung/Instruktionsverhandlung vom 28. November 2018 abgeschlossenen bzw. angepassten und ergänzten Scheidungskonvention (vgl. Prot. I S. 3f.) wurde abgewiesen (Urk. 2 S. 2). Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der Beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein drohender, nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er

- 4 - auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines solchen Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7377). Das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen (Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels) ist von Amtes wegen zu prüfen, doch, wie allgemein bei der Prüfung von Prozessvoraussetzungen, nur auf Basis des dem Gericht vorgelegten Tatsachenmaterials (Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 60 N 1). Entsprechend muss die betroffene Partei den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15 m.w.H.). Zudem muss sie darlegen, warum sich der von ihr geltend gemachte Nachteil später nicht mehr leicht wiedergutmachen lassen soll. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, von Amtes wegen

darüber Nachforschungen anzustellen. Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die entsprechende prozessleitende Verfügung kann in diesem Fall erst zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden. b) Der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil ist vorliegend nicht offenkundig. Der Gesuchsteller bringt beschwerdeweise vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die anlässlich der Verhandlung vom 28. November 2018 abgeschlossene Vereinbarung bereits Bindungswirkung habe. Er habe mit seiner Eingabe an die Vorinstanz vom 11. April 2019 seine Auffassung kundgegeben, dass Gründe vorlägen, welche zur Nichtgenehmigung der Scheidungskonvention führen müssten. Daher sei seines Erachtens die Bindungswirkung nicht eingetreten und die Abweisung seiner Anträge zur Abänderung der Scheidungskonvention zu Unrecht erfolgt (Urk. 1 S. 6). Im Weiteren legt der Gesuchsteller in der Beschwerdeschrift dar, inwiefern auf seiner Seite hinsichtlich seines Einkommens und seines Bedarfs von falschen Zahlen ausgegangen worden sei

- 5 - und macht geltend, dass seinerseits ein Willensmangel vorgelegen sei (Urk. 1 S. 3ff.). Schliesslich beantragt der Gesuchsteller, es sei die Scheidungsvereinbarung aufzuheben, weil seine künftige finanzielle Situation in Bezug auf seinen Lohn und seinen Bedarf nicht voraussehbar gewesen sei, weshalb seine Zustimmung an einem Fehler leide und zu einer Aufhebung der Vereinbarung führe. Ferner sei die Bindungswirkung wegen Fehlens der gerichtlichen Genehmigung noch nicht eingetreten (Urk. 1 S. 7). Die Parteien werden vorliegend gegen den Erledigungsentscheid des vorinstanzlichen Verfahrens Berufung erheben können (Art. 308 f. ZPO). Mit dieser kann sowohl unrichtige Rechtsanwendung als auch unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Damit steht ein vollkommenes Rechtsmittel zur Verfügung, mit welchem sowohl materielle als auch verfahrensrechtliche (prozessuale) Fehler gerügt werden können und mit welchem die rechtlichen Konsequenzen der angefochtenen Verfügung – sofern notwendig – korrigiert werden können. Inwiefern der Gesuchsteller die Genehmigung der Vereinbarung nicht mit Berufung gegen das Scheidungsurteil vom 31. Mai 2019 anfechten können soll, legt er nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Damit drohen dem Gesuchsteller durch die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 31. Mai 2019 abgewiesenen Anträge auf Abänderung der Scheidungskonvention einseitigen noch keine nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteile.

#### **E. 4**

Zusammengefasst weist der Gesuchsteller nicht nach, inwiefern er durch den Entscheid der Vorinstanz einen Nachteil erleidet, welcher später nicht mehr leicht wiedergutzumachen sein soll. Da sich die vorliegende Beschwerde somit als offensichtlich unzulässig erweist, ist auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gesuchsgegnerin zu verzichten (Art. 322 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine

nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 7 - Zürich, 25. Juni 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die  
Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.